

---

## GESCHÄFTSREGLEMENT DER CH-SPARTEN (CHS)

---

Nr. 1.3  
Ausgabe vom Oktober 2025  
gemäss DV Beschluss vom 04.10.2025

## Inhalt

GESCHÄFTSREGLEMENT DER CH-SPARTEN (CHS) .....	1
Inhalt .....	2
Allgemeines .....	3
Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten der Ch-Sparte (CHS) .....	3
Einberufung der ICHSK .....	3
Funktionstragende der ICHSK .....	3
Stimmrecht .....	3
Protokoll .....	3
Rechte und Pflichten der CHS .....	3
Abberufung der CH-Spartenleitung .....	4
Finanzierung der CHS .....	4
Schlussbestimmungen .....	4

### In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
CHS	CH-Sparten und RS welche nur in einer Region vertreten sind
CHSK	CH-Sparten-Konferenz
ICHSK	Interne CH-Sparten-Konferenzen
ZV	Zentralvorstand

## Allgemeines

### **Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten der Ch-Sparte (CHS)**

Die CH-Sparte (CHS) einer Sparte setzt sich zusammen aus:

1. Der von den Regionalen Sparten (RS) des SFFS gewählten Leitung der Sparte Schweiz (Vorsitz) und den Leitungen der regionalen Sparten (RS).
2. Ist eine Leitungsperson der RS verhindert, an einer ICHSK teilzunehmen, delegiert der betreffende Regionalverband eine stimmberechtigte Vertretung.

### **Einberufung der ICHSK**

1. Die Leitung der CH-Sparte ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine ICHSK einzuberufen. Die ICHSK kann physisch oder digital durchgeführt werden. Darüber hinaus muss eine ICHSK durchgeführt werden, wenn mindestens drei regionale Spartenleitungen dies verlangen.
2. In besonderen und dringenden Fällen kann der Zentralvorstand (ZV) die Einberufung einer ICHSK verlangen (siehe Artikel 7).
3. Die Einladung zur ICHSK ist spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden allen RS-Mitgliedern der Sparte zuzustellen.

### **Funktionstragende der ICHSK**

Auf Antrag der CH-Spartenleitung kann die ICHSK folgende Funktionstragende ernennen:

1. Protokollführung
2. Sekretariat
3. Kassenführung
4. weitere Funktionen nach Bedarf

Diese Personen nehmen an den Sitzungen der CHS teil; verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

### **Stimmrecht**

Bei Abstimmungen in der ICHSK hat jede RS eine Stimme. Die vorsitzende Person verfügt nicht über ein Stimmrecht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Protokoll**

Über jede ICHSK ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll geht an:

1. die Mitglieder und Funktionstragenden der CHS.
2. den Zentralvorstand (ZV).

### **Rechte und Pflichten der CHS**

Die CHS hat in Bezug auf ihre Sparte folgende Rechte und Pflichten:

1. Koordinierung aller technischen Belange und Verfügungsrecht in technischen Angelegenheiten.
2. Ausarbeitung schweizerischer wettkampftechnischer Reglemente zur Genehmigung durch den Zentralvorstand.
3. Erstellung von schweizerischen Strafrichtlinien zur Genehmigung durch den Zentralvorstand.
4. Verhandlungen mit Fachverbänden zur Schaffung gegenseitiger Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.
5. Unterbreitung grundsätzlicher Fragen an den Zentralvorstand zur Stellungnahme und Beschlussfassung.
6. Organisation, Durchführung und Finanzierung schweizerischer Veranstaltungen. Die CHS kann einen Regionalverband mit der Durchführung beauftragen.

#### **Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport Tel.: +41 (0)31 552 90 09

7. Anordnung, Organisation, Durchführung und Finanzierung zentraler Kurse. Die Durchführung kann einem Regional-Fachverband übertragen werden. Die Finanzierung kann über den Sportfons des SFFS erfolgen, sofern die Budgetrichtlinien eingehalten und vom ZV genehmigt wurden.
8. Behandlung von Beschwerden seitens Firmensportvereinen bezüglich Anwendung oder Auslegung von Reglementen.
9. Bei ausserterminlichem Rücktritt der Spartenleitung ist eine interimistische Leitung einzusetzen, die bis zur nächsten ICHSK amtiert.

### **Abberufung der CH-Spartenleitung**

1. Der ZV kann die Leitung der CH-Sparte des Amtes entheben, falls Reglemente und/oder Statuten missachtet werden. In diesem Fall beruft der ZV eine ausserordentliche CHSK ein. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist ausgeschlossen.

### **Finanzierung der CHS**

Jede CHS führt eine eigenständige Buchhaltung gemäss den Bestimmungen des „Reglements Finanzen“.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Fassungen und bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung (DV).

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband  
Der Zentralvorstand  
4. Oktober 2025